

Kostentarif (siehe § 2) zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Bevensen vom 17.12.2012

Vorbemerkung für die Tarife der Stadt Bad Bevensen

Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:

Bezeichnung	Viertelstundensatz in Euro	Halbstundensatz in Euro
Für Tarifbeschäftigte bis EG 8 und Beamte bis A 8	11	22
Für Tarifbeschäftigte EG 9 – EG 12 und Beamte A 9 – A 12	14	28
Für Tarifbeschäftigte ab EG 13 und Beamte ab A 13	18	35

Lfd. Nr.:	Gegenstand:	Tarif in Euro:
1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten, sowie Ausdrücke mit einem Arbeitsplatzdrucker (von Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen, Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, Bauleitplänen etc.), Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Fotokopien mit einem Fotokopiergerät je Seite (Anmerkung: bei Anfertigung höherer Stückzahlen sollte eine geringere Gebühr pro Seite kalkuliert werden)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (schwarz / weiß)	0,20 – 0,60
1.1.2	bis zum Format DIN A 4 (farbig)	0,40 – 0,70
1.1.3	bis zum Format DIN A 3 (schwarz / weiß)	0,50 – 0,80
1.1.4	bis zum Format DIN A 3 (farbig)	0,70 – 1,00
1.2	Herstellung von Fotokopien / Drucken / Vervielfältigungen DIN A 2 bis DIN A 0 und Größer je angefangene Seite	10,00 – 25,00
1.3	Digitalisierungen	
1.3.1	Digitale Aufnahme über Schwarz-/Weißkopierer oder –scanner je Aufnahme	0,50
1.3.2	Digitale Aufnahme über Farbkopierer oder –scanner je Aufnahme	1,00
1.3.3	Abgabe der digitalisierten Medien auf CD/DVD etc. je Datenträger zusätzlich zu Ziffer 1.3.1 oder / und 1.3.2	5,00
2	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Auskunft zur Wahl – und Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
2.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
3	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung

4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6	Vermögensverwaltung	
6.1	Erklärung zum Grundbuch (Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und Geschäftsbewilligungen) je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.3	Ausstellung einer Genehmigung nach §§ 144 / 145 BauGB je angefangener viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
6.4	Ausstellung einer Bestätigung nach § 69 a NBauO je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos und Abgabe je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
8	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen sowie von Steuer- und Abgabenbescheiden je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
9	Feststellungen aus Konten und Akten	
9.1	je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
9.2	Beitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
9.3	Erschließungsbescheinigungen je angefangene viertel Arbeitsstunde (Für jede weitere Ausfertigung siehe Ziffer 1)	s. Vorbemerkung
10	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
11.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
13	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
14	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter je angefangene viertel Arbeitsstunde	s. Vorbemerkung
17.	Archiv	
17.1	Familienrechtliche Auskünfte	5,00
17.1.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00

17.1.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.2	Schriftl. Auskünfte aus Schriftstücken und Akten	
17.2.1	einfacher Art, ohne besonderen Zeitaufwand	5,00
17.2.2	zeitaufwendiger Art, je angef. viertel Arbeitsstunde	8,00
17.3	Benutzung des Archivs	
17.3.1	pro Tag	4,00
17.3.2	pro Woche	8,00
17.3.3	längere Zeit bis zum Höchstbetrag von	25,00
	Anmerkung zu 17.1 – 17.3.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie Arbeiten, die der Berufsausbildung oder schulischen Zwecken dienen, sind nur die baren Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für Kopien sind nach Tarif 1.1 – 1.1.4 zu berechnen.	